

Satzung des Mecklenburger Sportvereins Alt Käbelich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Mecklenburger Sportverein Alt Käbelich“. Er hat seinen Sitz in Alt Käbelich. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Danach lautet der Name „Mecklenburger Sportverein Alt Käbelich e.V.“
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und dessen Untersportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei öffentlichen Vereinswettkämpfen die Vereinsfarben als Wettkampfkleidung zu tragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen und
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag ist endgültig.
2. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören und fördern will, ohne

sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Das Fördermitglied genießt grundsätzlich die gleiche Stellung im Verein wie ein ordentliches Mitglied, verfügt jedoch nicht über Stimmrechte während den Mitgliederversammlungen.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ein Ehrenmitglied wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft oder Tod.
2. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zulässig.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Mitgliedsverpflichtungen zu erfüllen.

3. Die Mitgliedschaft des Mitglieds kann ohne Einhaltung einer Frist beendet werden, sofern und soweit der Vorstand einstimmig einer einvernehmlichen Aufhebung der Mitgliedschaft zustimmt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein unter anderem ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlicher Kollegialität verpflichtet.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem ordentlichen Beitrag (Jahresbeitrag) sowie einem erforderlichenfalls außerordentlichen Beitrag (Umlage).
4. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf dabei den Betrag von $\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Näheres regelt die Finanzordnung.

5. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, jährlich Stunden für vom Vorstand angesetzte und geleitete Arbeit zur Förderung des Vereinslebens aufzuwenden (Arbeitsstunden). Die maximale Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Kalenderjahr beträgt 10 Arbeitsstunden. Der Vorstand erfasst die Arbeitsstunden eines jeden Mitglieds. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA- Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich im I. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge im wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einberufung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 31.12. des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen und in der Ankündigung mitgeteilt worden sind.
4. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) maximal 4 weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zur Wahl als Vorstandsmitglied kann sich jede nach § 12 der Satzung berechnigte Person freiwillig oder auf Vorschlag eines anderen wahlberechtigten Mitglieds stellen oder stellen lassen.

Jedes wahlberechnigte Mitglied hat für jedes zur wählende Vorstandsmitglied eine Stimme. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Beim Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen hat.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechnigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 14 Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Nach der Wahl erfolgt die Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit durch den Vorstand.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben und zu den Akten des Vereins zu legen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.12.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.